

Naturschutzbund Deutschland

NABU-Gruppe Daun e.V.



Schriftführer
Hans-Peter Felten
Koblenzer-Str. 2
54550 Daun
Tel.: 06592/3163

SGD Nord
PF 200 361

56003 Koblenz

29.12.2005
Az.:4982/2003

Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes

Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 48 Landesnaturschutzgesetz von den Festsetzungen der RVO über das NSG „Dauner Maare“ für die Errichtung und den Betrieb einer Beschneiungsanlage sowie die Verlängerung einer vorhandenen Liftrasse im Ski-gebiet „Mäuseberg“

Ihr Schreiben vom 11.11.2005, Az.: 424-1.233.16.4 – 13.11.2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit nimmt die NABU-Gruppe Daun für den NABU-Landesverband Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

Der Antrag der Stadt Daun vom 12.8.2005 auf Befreiung von den Festsetzungen der Naturschutzgebietsverordnung „Dauner Maare“ zwecks Errichtung und Betrieb einer beschneiungstechnischen Einrichtung im Skigebiet „Mäuseberg“ bei Daun ist abzulehnen. Somit entfällt die Voraussetzung für die in diesem Zusammenhang beantragte Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 27 Landeswassergesetz.

Auch dieser Antrag ist daher abzulehnen.

Bankverbindung:
Volksbank RheinAhrEifel e.G.
BLZ 577615 91
Kto.Nr.: 357969500
Beiträge und Spenden sind
steuerlich absetzbar

NABU
NABU Daun
Lindenweg 11
54552 Ellscheid
Tel.: 06592-388

NABU online
Informationen und
Service im Internet:
<http://www.NABU.de>

NABU International
Der NABU ist Mitglied der
internationalen Naturschutz-
union (IUCN) und deutscher
Partner von BirdLife Interna-
tional

Begründung:

1. Der Antrag der Stadt Daun ist nicht mit dem erforderlichen seriösen Datenmaterial untermauert. Er weist im Vergleich zu früheren Anträgen widersprüchliche und in sich nicht schlüssige Angaben auf. Er erbringt nicht den Nachweis, dass überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, da die mit der Genehmigung des Planvorhabens beabsichtigte Zielsetzung (Zukunftsgestaltung in der Vulkaneifel durch immense Steigerung der Bruttowertschöpfung) nicht erreicht werden kann.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Ableitung des Oberflächenwassers sind nicht geeignet, das komplette Schmelzwasser der Skipiste vom Gemündener Maar fernzuhalten. Der mit der Einleitung verbundenen Verschlechterung der Gewässersituation im Maar steht das generelle Verschlechterungsverbot von FFH-Gebieten entgegen.
3. Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit geht mehrfach von völlig falschen Voraussetzungen aus, berücksichtigt wesentliche Sachverhalte nicht und steht teilweise im Gegensatz zu den Darlegungen des Antrags der Stadt Daun. **Wichtige Unterlagen fehlen.** Die durch die Karst Ingenieure GmbH attestierte FFH-Verträglichkeit ist daher keinesfalls als nachgewiesen anzusehen.
4. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Schutzbestimmungen der NSG-VO liegen nicht vor, da das Vorhaben entgegen §48 Abs. 1 Nr. 1a) LNatSchG nicht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist und eine Befreiung nicht mit überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zu begründen ist.
5. In Anbetracht der klimatischen Bedingungen und des Gästeverhaltens in der VG Daun müssen Rentabilität und Sinnhaftigkeit des Vorhabens in Zweifel gezogen werden. Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist keinesfalls zu rechtfertigen.

Zu 1. Datengrundlage

Bezüglich der Antragstellung liegen der SGD Nord folgende Unterlagen vor:

- Antrag des Ski-Clubs Daun vom 18.2.2000
- Antrag der Stadt Daun vom 24.10.2003
- Antrag der Stadt Daun vom 12.8.2005

Aus dem Antrag der Stadt Daun vom 12.8.2005 geht nicht hervor, ob mit diesem Antrag die beiden früheren Anträge in gleicher Sache hinfällig sind oder ob diese beiden Anträge durch den neuerlichen Antrag ergänzt bzw. ersetzt werden.

„Auch in der Vulkan-Eifel darf die Zeit nicht stehen bleiben. Heute muss Zukunft gestaltet werden. Die beschneigungstechnische Einrichtung dient vor allem diesem Ziel!“, mit diesem Fazit endet der Antrag der Stadt Daun vom 12.8.2005. Dieses Ziel soll erreicht werden durch eine „immense Steigerung der Bruttowertschöpfung“ (S. 6). Konkret soll es erzielt werden durch die Installation einer Beschneigungsanlage im NSG Dauner Maare, die im Winter die Besucherzahlen der Skipiste erhöhen soll.

Bei diesem Vorhaben spielen verschiedene Kriterien eine wesentliche Rolle.

a) Voraussetzungskriterium beschneigungsfähige Tage

Zur Ermittlung der beschneigungsfähigen Tage sind dem Antrag vom 12.8.05 zwei Tabellen mit Temperaturangaben beigelegt. Sie weisen die Eistage für die Zeiträume 1985 – 2000 und 11.12.2003 – 27.12.2004 an Hand der Tagesmaxima nach. Dazu wird im aktuellen Antrag ausgeführt, dass „die Wetteraufzeichnungen der Jahre 1985 bis 2000 vom DWD Deutscher Wetterdienst ... für den Bereich 'Mäuseberg' eine gesicherte, hohe Anzahl an Frost- und Eistagen“ ausweisen (S. 3). Es wird allerdings nicht angegeben, wie hoch diese Zahl zur Erreichung des gesteckten Ziels sein muss. Auch wird nicht angegeben, wie die Zahlen der Beispielfälle Zeitraum Dez. 2003 - Febr. 2004, in der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Ski-Club, bzw. im Beispielfall Winter 2004/05, im aktuellen Antrag, ermittelt wurden.

Es ist offensichtlich, dass jeder in den Wassertabellen ausgewiesene Eistag seitens der Antragstellerin als beschneigungsfähiger Tag eingestuft wird. Dies dürfte in der Realität jedoch nicht möglich sein. Alleine die 27 Einträge in der Kachelmannliste weisen 4 Eistage auf, die völlig „isoliert“ liegen (11.12.03, 19.01.04, 10.03.04, 21.11.04). Da diese Tage einen Abstand von z.T. mehr als einer Woche zu vorangegangenen bzw. nachfolgenden Eistagen aufweisen, dürften sie für eine Beschneigung kaum geeignet gewesen sein. Auch die Tabelle der Eistage von 1985 bis 2000 weist zahlreiche solcher Fälle auf, die aber offensichtlich alle zu den für eine Beschneigung geeigneten Tagen hinzugerechnet werden.

In diesem Zusammenhang ist außerdem die für eine Beschneigung erforderliche Zeit zu beachten. Diesbezüglich werden für eine Vollbeschneigung mit den erforderlichen 30 cm Kunstschnee in den Unterlagen völlig verschiedene Angaben gemacht werden. Im Erläuterungsbericht zum Be- und Entwässerungsplan geht das Ingenieurbüro HSI von 3 Tagen (Nächten) à 12 Stunden aus, mithin 36 Stunden (S. 1). Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Ski-Clubs Daun gibt als Zeitbedarf 48 Stunden an für eine Beschneigung mit einer Schneedecke von rd. 20 cm (S.2). Die technische Beschreibung der Fa. TECHNO ALPIN hingegen weist bei einer Feuchtkugeltemperatur von -5° den Zeitbedarf für eine Vollbeschneigung mit 30 cm Kunstschnee mit 75 Stunden aus (S. 3).

Hinsichtlich der Schneehöhe weicht die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Ski-Clubs Daun von den Vorgaben ab. Laut Erläuterungsbericht der Fa. HSI zur Be- und Entwässerung hat das LfUWG den ursprünglichen Eingangswert von 20 cm Schneedicke als zu gering eingestuft. Als Bemessungsgrundlage erfolgt nunmehr eine Schneehöhe von 30 cm (S. 1).

Wir gehen davon aus, dass solche Vorgaben einzuhalten sind und mithin eine Kunstschnedecke von 30 cm erforderlich ist, zu deren Herstellung wiederum 75 Schneestunden benötigt werden. Da die Beschneigung lt. Erläuterungsbericht der Fa. HSI ausschließlich nachts erfolgt, werden für eine Vollbeschneigung somit mehr als 6 Schneenächte nacheinander benötigt. In der Kachelmannliste kommt ein Fall mit sechs aufeinander folgenden Eistagen kein einziges Mal vor. Auch in der Liste der DWD Station Daun kommen solche Perioden nur sehr selten vor.

Der aktuelle Antrag geht offensichtlich davon aus, dass unter zusätzlicher Inanspruchnahme beschneigungsfähiger Frosttage dennoch eine Beschneigung in dem erhofften Umfang möglich sein könnte. Im Gegensatz zu den Eistagen ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Anzahl der Frosttage bzw. gar der beschneigungsfähigen Frosttage ermittelt wurde. Es fehlt jegliche Angabe darüber, ob dies unter Auswertung von Wassertabellen erfolgte oder den Zahlen Beobachtungen einzelner Personen zugrunde lagen.

Um als Frosttag zu gelten, muss an einem Tag nur ein einziges Mal eine Temperatur von unter Null erreicht werden, und das sogar nur für eine kurze Zeit. Somit sind an einem solchen Tag durchaus wesentlich höhere Plustemperaturen möglich. Frosttage sind daher im Hinblick auf ihre Beschneieungseignung noch wesentlich kritischer zu betrachten als Eistage. Eine gesicherte Aussage über die Anzahl beschneieungsfähiger Frosttage wäre nur durch eine Messreihe mittels eines Aspirations-Psychrometers zu erzielen gewesen. Nur eine solche Messreihe hätte für den gemessenen Zeitraum gesicherte Ergebnisse erbracht.

Eine Prognose für die Zukunft dürfte zudem in Anbetracht der zunehmenden Klimaerwärmung ausgesprochen düster aussehen und nach Ansicht einer UN-Studie Wintersportinvestitionen selbst in Lagen zwischen 1.000 m und 1.500 m langfristig als wenig aussichtsreich erscheinen lassen (s. FAZ v. 6.2.2005).

Der Winter 2004/05 wird im aktuellen Antrag an Hand der Daten der Station Kachelmann gesondert behandelt. Woher die im Antrag verwendeten Angaben stammen, die über den Zeitraum der Kachelmannschen Aufstellung hinausgehen (Januar und Februar 2004), wird leider nicht angegeben. Bezüglich des Monats Dezember 2004 wird ausgeführt: „der Monat Dezember 2004 verzeichnete ganz aktuell 15 Eistage“ (S. 3). Die Kachelmannliste hingegen weist für Dezember 2004 nur 6 aus!

Daher ist entgegen der im Antrag dargelegten Auffassung, der Winter 2004/05 sei ein „konkreter und nachgewiesener Beleg dafür“, ... „dass die Anzahl der durchschnittlichen Lifttage pro Jahr von 10 auf 30 ausgedehnt werden kann“ (S. 3) unserer Auffassung nach dies ein konkreter und nachgewiesener Beleg dafür, dass die diesbezüglichen Ausführungen im Antrag nicht stimmen.

Zur Erreichung der im Antrag dargelegten Zielsetzung fehlt daher die entscheidende Voraussetzung: Gesicherter und nachvollziehbarer Nachweis einer genügenden Anzahl beschneieungsfähiger Tage.

b) Voraussetzungskriterium Wasserverfügbarkeit

Ebenso widersprüchlich und verwirrend sind die Angaben im Zusammenhang mit dem benötigten Wasser bzw. über die sich daraus ergebende Kapazität des Speicherteiches. Der Erläuterungsbericht der Fa. HSI legt dar, dass das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LfUWG) die ursprünglichen Eingangswerte von 20 cm Schneedicke und die damit benötigte Wassermenge von 1.280 m³ als zu gering eingestuft habe. Als Bemessungsgrundlage erfolge nunmehr eine Schneehöhe von 30 cm, was einen Wasserverbrauch in Höhe von 1.920 m³ zur Folge habe (S. 1). Das benötigt Wasser soll nach Entnahme aus der Lieser in einem Speicherteich vorgehalten werden.

Dem Erläuterungsbericht zufolge hat der Speicherteich jedoch nur eine Kapazität von 1.260 m³. Bei der benötigten Menge von 1.920 m³ reicht dieses Volumen nicht für eine Vollbeschneieung ohne gleichzeitige Entnahme von Wasser aus der Lieser aus. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Darlegung des Erläuterungsberichtes, demnach die Speichergröße mit 1.260 m³ so gewählt worden sei, „dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beschneieung ohne Entnahme aus der Lieser möglich ist“ (S. 2).

Es stellt sich daher die Frage, wie eine Vollbeschneieung in einer längeren Frostperiode ermöglicht werden soll, wenn auf Grund des Absinken des Wasserspiegels der Lieser unter die Entnahmehöhe keine Wasserentnahme mehr aus der Lieser möglich ist und zugleich das Volumen des Speicherteiches alleine für eine Vollbeschneieung mit 30 cm Kunstsnee nicht ausreicht!

c) Voraussetzungskriterium Anzahl der Besucher

Hinsichtlich der bisherigen Besucherzahlen wurden seitens des Ski-Clubs Daun bzw. der Stadt Daun völlig unterschiedliche Angaben gemacht. Nachstehend die Angaben in den drei Anträgen:

- Antrag des Ski-Clubs Daun v. 18.2.2000: durchschnittl. 800-1.000 Besucher an einem Wochenende
- Antrag der Stadt Daun v. 24.10.2003: durchschnittl. bis zu 3.000 Besucher pro Tag an einem Wochenende
- Antrag der Stadt Daun v. 12.8.2005: bis zu 2.000 Besucher an Spitzentagen am Wochenende

Wenn man berücksichtigt, dass sich die Zahlen aus dem Antrag des Ski-Clubs Daun vom 18.2.2000 auf die beiden Tage eines Wochenendes beziehen, so reduziert sich die **tägliche** Besucherzahl an einem Wochenende nochmals erheblich.

Die von der Stadt angegebenen Zahlen (3.000 bzw. 2.000 Besucher pro Tag am Wochenende) erscheinen uns wenig glaubhaft, stehen sie doch in mehrfachem Widerspruch zu anderen Angaben im Antrag.

Wenn man die Gesamtsumme der Besucher im „guten“ Winter 2001/2002 durch die Anzahl der Lifttage der damaligen Saison teilt (40.000 : 21), erhält man in der Tat mit rund 1.900 einen Wert, der in etwa an den mit bis zu 2.000 Besucher angegebenen Wert für Spitzentage heranreicht. Das bedeutet jedoch, dass jeder Lifttag damals hätte ein Spitzentag sein müssen, um die genannte Gesamtsumme erreichen zu können. Dies ist jedoch sehr fraglich. Es ist mit Sicherheit nicht die Regel, was nicht nur durch die am Wochenende 19/20.2.2005 durchgeführte Zählung, sondern auch durch die allgemeinen Erfahrungen über die Nutzung touristischer Einrichtungen bestätigt wird. An den gezählten Tagen, beides Lifttage, betrug die Besucheranzahl samstags nicht einmal die Hälfte der sonntäglichen Besucher.

Verständlicherweise kann nicht jeder Lifttag ein Spitzentag sein!

Die mit insgesamt 920 Wintersportlern angegebene Zahl für des Zählwochenende vom 19./20.2.2005 bestätigt hingegen die im Antrag des Clubs vom 18.2.2000 angegebene Zahl von 800-1000 Ski- und Rodelfahrern an einem Wochenende.

Die ebenfalls am Zählwochenende erfassten Spaziergänger können hier unberücksichtigt bleiben. Sofern darunter Wanderurlauber waren, machen diese ihre Urlaubsentscheidung mit Sicherheit nicht von dem Vorhandensein einer Beschneiungsanlage abhängig und gehören mithin nicht zu der Gruppe, denen zur Steigerung der Winterattraktivität eine mit Kunstschnee beschneite Piste angeboten werden muss. Die Gruppe der (zufälligen) Spaziergänger und Wanderurlauber fällt mithin im Hinblick auf die geplante Steigerung der Wertschöpfung gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht.

Sollte die Zahl 40.000 jedoch zutreffen, müsste die Besucherzahl an wirklichen Spitzentagen wesentlich höher liegen als bei 2.000. Da, wie dargelegt, es kaum wahrscheinlich ist, dass sich über 21 Tage lang (Feiertage, Wochenenden und Werkstage eingeschlossen) insgesamt 40.000 Besucher zahlenmäßig nahezu gleichmäßig auf die Tage verteilen, müsste der Spitzenwert für einzelne Tage deutlich über 2.000 gelegen haben. Vielleicht bei 3.000, wie die Stadt Daun in ihrem Antrag aus dem Jahre 2003 bei den damals erwarteten Besuchern von insgesamt 100.000 pro Saison angab?

Die Angaben aus der Saison 2001/2002 sind auch aus einem anderen Grund wenig glaubhaft. An nachfolgender Stelle wird unter „c) Kriterium Ruhender Verkehr“ nachgewiesen werden, dass für etwa 2.000 Wintersportlern eine Zahl von etwa 600 bzw. sogar deutlich mehr Parkplätze erforderlich gewesen wäre. Fahrzeuge von Spaziergängern hätten diese Zahlen zusätzlich noch erhöht. In Anbetracht der aber damals nur zur Verfügung stehenden 425 Plätze hätte dies bedeutet, dass nicht nur die Parkplätze durchgängig voll ausgelastet gewesen wären, sondern darüber hinaus über Wochen hinweg (21 Lifttage) vornehmlich die L 64 mit Autos verbotenerweise hätte vollgeparkt gewesen sein müssen. Ein derartiger Sachverhalt ist von keinem unseren Mitglieder, von denen viele seit langer Zeit bzw. von Geburt an in Daun wohnen, beobachtet worden. Er wäre wahrscheinlich auch aus ordnungspolizeilichen Gründen nicht hingenommen worden.

Bei den im Antrag der Stadt Daun vom 30.10.2003 noch unterstellten 3.000 Besuchern an Spitzentagen hätten die vorhandenen Parkplätze nicht einmal für die Hälfte der Besucherfahrzeuge ausgereicht.

Es wird nicht bestritten, dass eine Installation der Schneekanonen zu einer Erhöhung der Besucherzahlen insgesamt führen würde. Das Datenmaterial der Anträge lässt auf Grund seiner Widersprüchlichkeit jedoch keine verlässliche Berechnung zu, um wie viel sich die Besucherzahlen real erhöhen könnten und wie groß die damit verbundene Steigerung der Bruttowertschöpfung sein würde. Es wird daher nachdrücklich angezweifelt, dass es mit der vorgesehenen Maßnahme in einem solchen Umfang gelingen kann, wie es im Antrag der Stadt als Zielsetzung zum Ausdruck kommt.

d) Kriterium Ruhender Verkehr

Die Stadt Daun rechnet selbst damit, dass sogar nach Endausbau im Bereich der L 64 die insgesamt 475 Plätze nicht ausreichen werden und erwartet die Lösung der sich dadurch ergebenden Probleme durch den ÖPNV.

Die als „direkt unterhalb des Skigebiets“ bezeichnete Haltestelle der RegioLinie 300 liegt nicht allzu weit von der Skipiste entfernt. Für die Bewertung des Sachverhaltes ist daher auch weniger entscheidend, dass die Entfernung doch noch immerhin 500 m beträgt, als vielmehr die Tatsache, dass die Skipiste von der Haltestelle aus nur über einen äußerst steilen Aufstieg zu erreichen ist (lt. aktuellem Antrag der Stadt Daun 20% Gefälle bzw. Steigung – S. 4). Dieser Aufstieg folgt der Ausfahrtsstraße vom Gemündener Maar. Auf Grund der enormen Steigung bzw. des Gefälles stellt die Benutzung der im Winter für den Pkw-Verkehr gesperrten Straße in beschneitem bzw. vereistem Zustand ein enormes Gefahrenpotential dar. Es ist daher nicht mit einer spürbaren Nutzung dieser Möglichkeit zu rechnen.

Dies wurde selbst vom Vorsitzenden des Ski-Clubs Daun, Herrn Schlömer, und seinem Geschäftsführer, Herrn Anschütz, in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Unterzeichner sowie dem Vorsitzenden der NABU-Gruppe Daun, Herrn Wagner, am 14.12.2005 eingeräumt.

Bezüglich der RegioLinie 500 dürfte auch eine Verdichtung der Fahrten und die Einrichtung einer Haltestelle kaum eine große Bedeutung haben. Die Nutzung des ÖPNV stellt in der Eifel generell ein großes Problem dar. Aus zahlreichen Gründen ist der Individualverkehr sehr ausgeprägt. Muss zusätzlich noch Gepäck befördert werden, wie dies ja bei Wintersportlern der Fall ist, ist die Bereitschaft zur Nutzung des ÖPNV noch weniger gegeben.

Die erwähnte Erschließung der Stellplätze am Firmensitz des Dauner Sprudels wird entgegen der Ausführungen im aktuellen Antrag der Stadt Daun „(s.u. Punkt VIII.)“ (S. 5) dort leider nicht erläutert. Aber auf dieses Vorhaben, wie auch auf die Überlegung, einen Pendlerbus ab/an Daun-Zentrum einzurichten, treffen die hier dargelegten Sachverhalte ebenfalls zu.

Es ist daher wenig realistisch zu erwarten, dass der ÖPNV wesentlich zur Lösung des Problems beitragen könnte.

Um die Größe des Problems abschätzen zu können, ist die Frage zu stellen: „Wie viel Parkraum benötigen die an Spitzentagen erhofften 2.000 Wintersportler?“ Zur Beurteilung dieser Frage wird die Besucherzählung am 19./20.2.05 herangezogen.

Das Verhältnis Wintersportler zu Spaziergängern betrug samstags bei 270 Wintersportlern und 80 Spaziergängern 3,4 : 1 und bei 650 Wintersportlern und 100 Spaziergängern sonntags 6,5 : 1. Wenn man dieses Verhältnis auf die benutzten Fahrzeuge überträgt, wären von den 100 Fahrzeugen am Samstag etwa 77 den Wintersportlern zuzuordnen gewesen und von den 250 Fahrzeugen am Sonntag etwa 217.

Daraus ergibt sich, dass die erhofften 2.000 Wintersportler bei einer Fahrzeugauslastung wie samstags rund 570 und bei einer Auslastung wie sonntags rund 668 Plätze benötigen würden.

Unter den Bedingungen des Zählwochenendes würde die Fahrzeuganzahl der erhofften 2.000 Wintersportler die Parkplatzkapazitäten um bis zu 40 % überschreiten. Hinzu käme noch eine erhebliche Anzahl Autos von Spaziergängern, da diese auch überwiegend mit dem Auto anreisen.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der diesbezüglichen Infrastruktur wären daher unerlässlich, deren Auswirkungen auf das Schutzgebiet aber nicht untersucht.

e) Kriterium Steigerung der Wirtschaftlichkeit

Der aktuelle Antrag der Stadt Daun beinhaltet auch eine Ergänzung einer früheren Potentialanalyse der Eifel Touristik GmbH (ET) um die als zentralen Punkt angesehene Position „Steigerung der Auslastungskapazitäten/Vermeidung von Betriebsschließungen“. Die dort angeführten Zahlen erwecken hinsichtlich der betroffenen Beherbergungsbranche einen besorgniserregenden Eindruck, auch wenn seitens der ET selbst eingeräumt wird, dass der mit der geschilderten Situation verbundene „unausweichliche unmittelbare Verlust an Arbeitsplätzen sowie mittelbar betroffener Arbeitsplätze nicht konkret greifbar“ sei (S. 7).

Die Ergänzung enthält auch Angaben über die Anzahl der in der Vergangenheit geschlossenen Betriebe. Gründe für die Betriebsschließungen werden nicht angegeben. Es wird jedoch ein direkter Bezug zur touristisch schwachen Eifeler Wintersaison hergestellt und so der Eindruck vermittelt, es bedürfe unbedingt der Stärkung des Wintertourismus, um drohende Betriebsschließungen zu vermeiden.

Dass ohne Stärkung des Wintertourismus Betriebsschließungen drohen, ist in Frage zu stellen. So erfolgte vor einiger Zeit die Schließung eines renommierten Dauner Hotels Presseberichten zufolge nicht etwa aus Gästemangel, sondern, weil die Realisierung der mit einem geplanten Umbau verbundenen feuerpolizeilichen Auflagen dem Betreiber zu kostspielig war. Ein weiteres Dauner Hotel wurde nach dem Tod des Besitzers geschlossen und die geänderte Ausrichtung eines anderen Hotelbetriebs in Daun geht ebenfalls auf familiäre Ereignisse zurück, darunter wiederum ein Todesfall.

Mit der Entwicklung der Gäste- und Übernachtungszahlen in der Verbandsgemeinde Daun hat sich in einer dreiteiligen Serie, die in der Eifelzeitung veröffentlicht wurde, der Bürgermeister der VG Daun, Herr Klöckner, intensiv befasst. Für die hinsichtlich der Übernachtungszahlen negative Entwicklung benennt er Gründe, die nichts mit einer mangelnden Attraktivität der Eifel im Winter zu tun haben. Er geht auch auf das Nachfolgeproblem der Betriebe ein und sieht in ihm ein Problem, „was sich noch verstärken wird“. Dennoch kann er auf „neue Hotelkapazitäten, wie zum Beispiel den Gillenfelder Hof“ verweisen und geht sogar davon aus, „dass wir einen Bedarf an neuen Bettenkapazitäten haben; sei dies ein neues Hotel oder auch ein weiterer Campingplatz bzw. Ferienpark“ (Eifelzeitung 7. KW/2004 S. 21).

Dass es nicht an Gästen in der VG Daun mangelt, macht Herr Klöckner in seiner Analyse deutlich: „Laut der Statistik hatten wir im Jahre 2003 rund 114.000 Gäste. Der Durchschnitt seit 1990 liegt bei 109.000 Gästen; der Spitzenwert in 1992 bei 117.000 Gästen. Stellt man dem allerdings die Übernachtungszahlen gegenüber, so ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.“

Die Analyse verdeutlicht eine gewaltige Abnahme der Übernachtungen bei gleichzeitig deutlich über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Gästezahlen im Jahre 2003. Sie verdeutlicht damit auch, wie unwahrscheinlich es ist, dass mittels Schneekanonen zusätzlich akquirierte Gäste eine wirksame Rolle bei der von der Stadt angestrebten Steigerung der Auslastungskapazitäten und Vermeidung von Betriebsschließungen spielen könnten.

Wir haben unsere Zweifel an der erwarteten immensen Steigerung der Bruttowertschöpfung auf Grund der Installation der Schneekanonen in dem bereits erwähnten Gespräch auch den Repräsentanten des Ski-Clubs Daun vorgetragen. Unsere Zweifel wurden zu einem erheblichen Umfang von diesen geteilt. Auch nach Ansicht des Ski-Clubs lassen sich die Auswirkungen einer verlängerten Skisaison auf die umgebende Hotellerie nicht zuverlässig abschätzen. Die Vertreter des Vereins machten dagegen erneut nachdrücklich deutlich, dass ihr Anliegen eindeutig auf die Fortführung des Skisports am Mäuseberg und den damit verbundenen Erhalt ihres Vereins abzielt. Ohne Schneekanonen drohe eine Schließung des Vereins.

Die Stadt Daun geht in ihrem aktuellen Antrag hinsichtlich der Steigerung der Wirtschaftlichkeit davon aus, dass „es in vorvergangenen Wintern aufgrund natürlicher Bedingungen bereits 40.000 Gäste/Saison“ gab und führt weiter aus, dass „diese Zahl bei einer proportionalen Steigerung an Lifttagen ein deutliches Mehr erreichen“ könnte (S. 6), möglicherweise doch 100.000 Besucher, wie im Antrag von 2003 ausgeführt?

Wir haben oben bereits dargelegt, dass wir die Zahl von 40.000 Besuchern grundsätzlich in Zweifel ziehen. Sie kann daher auch nicht zur Abschätzung der erwarteten „immensen Steigerung der Bruttowertschöpfung“ herangezogen werden.

Von völlig anderen Zahlen als die Stadt Daun geht wiederum die ET bei ihrer aktualisierten Prognose der touristischen Wertschöpfung aus. Auf Grundlage der Angaben des Ski-Clubs Daun von 2004 geht sie bei der Installation von zwei Schneekanonen von 30 Schneetagen und 27.000 Gästen in der Saison aus (Anlg. 13 - Wertschöpfung). Mit dieser Zahl werden noch nicht einmal die Zahlen erreicht, die im „guten“ Winter 2001/2002 mit angeblich 40.000 Besuchern in nur 21 Lifttagen erreicht worden sein sollen.

Sofern die Prognose der ET zutreffen sollte, bedeutet dies im Vergleich zur bisherigen Saison mit 10 Lifttagen ein Mehr von 18.000 Gästen/Saison. Als absolute Wertschöpfung errechnet die ET daraus einen Betrag von 17.140,72 €. Da zudem die ET von der unrealistischen Annahme ausgeht, dass 1/3 dieser Gäste übernachtende Gäste seien, dürfte sich dieser Betrag weiter verringern. Dem gegenüber stehen mit über 610.000 € um das mehr als Fünfunddreißigfache höhere Aufwändungen gegenüber, so dass es dringend einer Kosten/Nutzen-Analyse bedurft hätte.

Zu 2. Ableitung der zusätzlichen Schmelzwässer

Das Gutachten der Wasser und Boden GmbH legt dar, „dass die Entstehung des Schmelzwassers auf gefrorenem Boden stattfindet. Dies ver- bzw. behindert eine Versickerung und begünstigt den oberirdischen Abfluss. Trotzdem ist durch die vorhandenen vulkanischen Ablagerungen auch ein Abstrom über den Kraterrand in den Maarkessel nicht vollständig auszuschließen“ (S.3/4). Die Schmelzwässer bzw. Sickerwässer sollen durch eine Auffangvorrichtung bzw. mittels Rigole aufgefangen und zur Versickerung aus dem Maarkessel abgeleitet werden.

Auf Grund der Topographie wird nur ein sehr geringer Teil des Wassers zur Rigole hin versickern bzw. ablaufen können. Das Gelände der Skipiste weist eine leichte Wölbung auf. Es steigt zur Mitte der Skipiste leicht an und fällt dann zur Rigole hin wieder leicht ab. Es würden lediglich Wässer des unteren westlichen Drittels der Piste die Rigole erreichen.

Wir haben zudem Bedenken, dass bei bestimmten Wetterlagen die Rigole eine kontraproduktive Wirkung entfalten könnte. Die Rigole ist muldenförmig ausgebildet und nach oben mit einer grasbedeckten Schicht abgedeckt. Bei Minustemperaturen wird diese, möglicherweise noch durch eine Laubauflage verstärkte Schicht gefrieren und bei eintretender Schneeschmelze anfangs als undurchdringbares Versickerungshindernis fungieren. Setzt die Schneeschmelze sehr plötzlich ein, evtl. sogar verbunden mit starkem Regen, finden Schmelz- und Regenwasser in der Rigole eine direkte oberirdische Ableitung nach unten vor.

Diese Annahme wird auch durch die obigen Darlegungen der Wasser und Boden GmbH gestützt, demnach der gefrorene Boden eine Versickerung ver- bzw. behindert und damit einen oberirdischen Abfluss begünstigt.

Zur Ableitung des oberirdisch abfließenden Wassers soll laut Gutachten der Wasser und Boden GmbH der vorhandene Wegerandgraben genutzt werden. Er befindet sich an der nördlichen Seite des unterhalb der Skipiste entlangführenden Wirtschaftsweges. Die tiefste Stelle der Skipiste befindet sich auf der südlichen Seite im Bereich um den Mast der Talstation. Das dort ankommende Wasser fließt bisher ohne „Umweg“ über den Wegerandgraben ins Maar, da der Wegerandgraben höher liegt.

Hinsichtlich des bestehenden Ableitungssystems soll lediglich eine Veränderung vorgenommen werden. Die Querrinne, die derzeit noch das im Wegerandgraben gesammelte Wasser über den Weg hinweg direkt in das Maar ableitet, soll rückgebaut werden und das aufgefangene Wasser der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit anschließender Versickerung zugeführt werden.

Oberhalb der rückzubauenden Querrinne leiten mehrere mit Bordsteinen gestaltete Querungen das südlich von der Piste her auf dem Weg ankommende Wasser in die Betonhalbschalen der Nordseite des Wegerandgrabens. Die erste Bordsteinquerung oberhalb der rückzubauenden Querrinne verläuft jedoch anders als die übrigen. Sie führt nicht, wie diese, das Wasser zum Wegerandgraben hin, sondern von diesem weg. Sie leitet damit das in diesem Bereich ankommende Wasser auf die Südseite des Weges, die Maarseite. Von dort läuft es noch ein kurzes Stück entlang des Weges, um dann im Hang des Maares zu versickern. Gerade im Bereich der ersten und der zweiten Querung fällt auf Grund des Geländereiefs umfangreiches Schmelzwasser an. Die vorgelegte Planung verhindert nicht, dass dieses Wasser auch weiterhin dem Maar zufließen wird.

Die Auffassung der fachtechnischen Stellungnahme der Wasser und Boden GmbH, ein „Rückfluss von möglicherweise nährstoffreichen Oberflächenwässern wird unterbunden und diese Wässer aus dem Einzugsgebiet des Gemündener Maares herausgeführt“ (S. 4), ist daher nicht zutreffend.

Die verbale Darstellung eines äußerst komplizierten topographischen Sachverhalts müsste unbedingt durch einen Ortstermin ergänzt werden.

Zu 3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Hinsichtlich der FFH-VP liegen der SGD Nord folgende Gutachten vor:

- FFH-VP vom 3.11.2003 der Büro Karst Ingenieure GmbH
- FFH-VP vom 11.8.2005 der Büro Karst Ingenieure GmbH

a) Veranlassung

In der FFH-VP vom 11.8.05 wird zu diesem Punkt ausgeführt, Ziel der Anträge sei „nicht eine Ausweitung der Skisaison, sondern ausschließlich die Sicherung des bisherigen Betriebes bzw. des Bestandes der Wintersportanlage“ (S. 4). Sie steht mit dieser Aussage nur im Widerspruch zu den Aussagen des Antrages und der Zielsetzung der Stadt Daun. Die Prüfung der Verträglichkeit basiert somit auch auf falschen Grundlagen.

Natürlich ist eine Verlängerung der eigentlichen Skisaison im engsten Sinne nicht möglich. Wie ließe sich eine solche in Anbetracht ihrer Abhängigkeit von den jahreszeitlichen Bedingungen trotz Schneekanonen auch bewerkstelligen? In der Vergangenheit war nach Darlegungen des Ski-Clubs auf Grund der klimatischen Gegebenheiten lediglich mit etwa 10 Lifttagen zu rechnen. Mit Hilfe der Schneekanonen sollen nun im Mittel weitere 20 zusätzliche Tage möglich sein. Wenn die FFH-VP nicht in erster Linie zu einem Exkurs über Wortklauberei dienen soll, dann kann man getrost unterstellen, dass eine Erhöhung von 10 Lifttagen auf 30 Tage eine de facto Verlängerung der Skisaison darstellt!

In einem weiteren Punkt steht die FFH-VP erneut in krassem Widerspruch zum Antrag der Stadt Daun. In diesem wird ausführlich dargelegt, dass zum Erreichen der erhofften Steigerung der Bruttowertschöpfung die Besucherzahlen auf der Skipiste auf ein Mehrfaches der bisherigen Zahlen gesteigert werden müssten. Die FFH-VP führt hingegen aus: „Die statistisch nachgewiesenen derzeitigen Besucherzahlen werden dabei nicht signifikant erhöht“ (S. 22) und dass beabsichtigt sei, „die vorhandenen Besucherzahlen möglichst zu stabilisieren“ (S. 26).

Als Folge des Ignorierens der Steigerung der Besucherzahlen unterbleibt demzufolge auch die erforderliche Untersuchung der davon ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes.

b) Verkehrssituation

Es ist erfreulich, dass in der aktuellen FFH-VP die Aussage im Vorgängergutachten von 2003 „Die Wintersportanlage weist im Bereich der Talstation eine Skihütte auf und ist durch entsprechend ausgebaute Zufahrtsstraßen gut erschlossen“ (S. 9) der Wirklichkeit angepasst wird. Wenn es auch für uns nicht nachvollziehbar ist, wie man seinerzeit – eine unabdingbare Ortsbesichtigung einmal unterstellt – zu solch einer Falschaussage kommen konnte, so ist die nunmehrige Darlegung der Erschließung durch einen Feldweg (S. 10) zutreffend.

Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs vertritt die FFH-VP von 2005 die Auffassung „Der erforderliche Stellplatzbedarf kann mittels der vorhandenen Parkplätze nördlich des Gemündener Maares sowie an der L 64 abgedeckt werden (425 bestehende Parkplätze)“ (S. 7).

Wir haben oben ausführlich dargelegt und begründet, dass bei der beabsichtigten Steigerung auf 2.000 Wintersportler die vorhandene Parkplatzkapazität nicht ausreichen wird. Dies wird im Gutachten nicht berücksichtigt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden nicht untersucht.

c) Schmelzwasserableitung

Damit der im Sommerhalbjahr anfallende Niederschlag weiterhin ins Maar gelangen kann, soll in diesem Zeitraum die Ableitung im Muldenrigolensystem durch einen Schieber blockiert werden. Laut aktueller FFH-VP soll der Eingriffs-/Ausgleichsplan „hierzu entsprechende Details“ zeigen (S. 6). In der Darstellung im Eingriffs-/Ausgleichsplan endet die Rigole kurz vor dem Weg in Nähe der Talstation ohne ersichtliche Anbindung an eine weitere Ableitung. Eine Detailzeichnung, die sich auf den erwähnten Schieber bezieht, ist im Eingriffs-/Ausgleichsplan nicht vorhanden. Aus dem Eingriffs-/Ausgleichsplan ist auch nicht ersichtlich, wo bzw. wie der Schieber in die Ableitung eingebaut werden soll.

Wir haben oben dargelegt, dass das Muldenrigolensystem in erster Linie der Vermeidung eines Abstroms über den Kraterrand in den Maarkessel dient und auf Grund der Topographie gar nicht in der Lage sein wird, die verstärkt oberirdisch abfließenden Schmelzwässer aufzufangen. Das zweite im Gutachten der Wasser und Boden GmbH dargestellte Ableitungssystem, bestehender Wegerandgraben und Rückbau der Querrinne, findet in der FFH-VP keine Beachtung. Somit unterbleibt auch eine Würdigung des selbst nach dem Rückbau der Querrinne weiterhin ins Maar gelangenden Schmelzwassers.

d) Schutzgüter

Nach eigener Darlegung prüft das Gutachten, „inwiefern durch die geplanten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind“ (S. 4).

Es erfolgt jedoch keine kartografische Darstellung / Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen. Die vorgelegte Biotoptypenkartierung lässt allenfalls mittelbar Schlüsse über Abgrenzung, Art und Qualität zu, die mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Auch für die geschützten Arten des Anhang II - Kammmolch, Großer Feuerfalter und Skabiosen-Schneckenfalter - fehlen entsprechende Unterlagen und Aussagen. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass weitere FFH-Arten vorkommen. Fledermäuse z.B., denn das Gebiet grenzt unmittelbar an Wald! Dann wären sie im FFH-Gebiet auch geschützt.

Eine entsprechende FFH-Lebensraumtypen-Kartierung und Erfassung der Anhang II- und – IV-Arten ist zwingend erforderlich, da sonst keine sachgerechte Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets möglich ist.

Sollte durch Baumaßnahmen Grünland der FFH-LRT in Anspruch genommen werden, ist der Eingriff als erheblich zu betrachten und eine Alternativprüfung erforderlich.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die verschiedenen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe stehen unseres Erachtens in keiner akzeptablen Relation zu den Eingriffen.

Die Überprüfung der Auswirkungen der mit der nächtlichen Beschneidung verbundenen Lärmentwicklung auf die Erholungseignung ist lückenhaft. Die FFH-VP gibt nur die für Gewerbegebiete des Nachts geltenden Grenzwerte der TA Lärm an. Für Wohngebiete hingegen wird nur der Tageswert angegeben. Es ist zudem zu prüfen, ob nicht als Beurteilungsgrundlage statt der TA Lärm die Sportanlagenlärmschutzverordnung herangezogen werden muss.

e) Überprüfung von Standortalternativen

Obwohl die geplanten Maßnahmen in ihren Auswirkungen einem völlig neuen Eingriff in die Landschaft gleichkommen, und deswegen Standortalternativen mit Verlegung der Skianlage und selbst eine Nullvariante hätten überprüft werden müssen, war die Überprüfung von Standortalternativen nach der in der Vorgängerversion der FFH-VP vom 3.11.03 dargelegten Auffassung nicht vorgesehen. Davon hat man erfreulicherweise Abstand genommen und für die aktuelle FFH-VP Standortalternativen untersucht.

Zur Ermittlung geeigneter Alternativstandorte wurde seitens des Planungsbüros mehrere Kriterien aufgestellt. Zu diesen Kriterien ist festzustellen:

- Ausschlusskriterium – NSG: Würde dieses Kriterium auch für den Mäuseberg akzeptiert, würde sich eine weitere Diskussion erübrigen.
- Hartes Kriterium – Länge der Strecke min. 450 m: Die jetzige Länge der Strecke beträgt 400 m. Sie soll um 40 m hangwärts verlängert werden, mithin auf 440 m. In seinem Antrag von 2000 begründet der Ski-Club die Verlängerung damit, dass damit die Probleme der jetzigen Ausstiegsstelle behoben werden sollen. An einem alternativen Standort mit möglicherweise günstigeren Ausstiegsbedingungen wäre demnach eine Verlängerung der Strecke überhaupt nicht erforderlich. Dennoch wird als hartes Kriterium eine gegenüber dem jetzigen Zustand um 50 m (+ 12,5%) längere Strecke gefordert. Selbst die auf 440 m verlängerte Strecke wird noch um 10 m überschritten. Hier wurde eindeutig „draufgesattelt“.
- Hartes Kriterium – Höhenunterschied min 90 m: Ausweislich der DigTK 25 befindet sich die jetzige Bergstation nicht höher als 537,1 m ü.NN. Die Talstation befindet sich nicht tiefer als 468,2 m. Daraus errechnet sich ein maximaler Höhenunterschied von 68,9 m. Der für den Alternativstandort geforderte Höhenunterschied weist demgegenüber mit 90 m einen Zuschlag von 30,6% auf. Hier wurde noch mehr „draufgesattelt“.

Bedauerlicherweise ist die im Gutachten erwähnte Karte mit Standorten und weiteren Erläuterungen nicht den Unterlagen beigelegt. Die angegebenen Alternativstandorte können so nicht räumlich zugeordnet und die Schlussfolgerung, es gebe keine Alternativstandorte, nicht nachvollzogen werden.

Dabei beruht unsere Skepsis gegenüber dieser Schlussfolgerung nicht nur auf der Tatsache, dass in der FFH-VP mehrfach unter Ignorieren der faktischen Gegebenheiten unrichtige Aussagen getroffen werden. Auch die Aussagen in der Überprüfung der Standortalternativen sind in sich nicht schlüssig. So wird ausgeführt, dass der gesamte südöstliche Teil der VG Daun nur eine Erhebung über 540 m ü.NN besitze, der südwestliche Teil gar keine und der mittlere Teilbereich der VG nur wenige (S. 30). In der beigelegten Übersichtsliste sind jedoch 42 Standorte mit einer Höhe von mindestens 540 m ü.NN aufgeführt.

Fazit: Die Darlegungen zur Untersuchung von Alternativstandorten ist untauglich, da Standorte für eine Strecke untersucht wurden, die hinsichtlich der Länge und des Höhenunterschiedes nicht der zu ersetzenden entspricht. Des Weiteren ist die zum Nachvollziehen des Ergebnisses unbedingt erforderliche Karte den Unterlagen nicht beigelegt.

Bei der Erarbeitung der Stellungnahme legten wir die von der SGD erhaltenen Unterlagen zugrunde. Um die angesichts der zahlreichen Unstimmigkeiten der Unterlagen sich zwangsläufig einstellende Verwirrung komplett zu machen, wurde dem Unterzeichner am 1.12.2005 telefonisch vom Vorsitzenden des Ski-Clubs Daun mitgeteilt, dass schon seit einem Jahr von einer Verlängerung der Piste nicht mehr die Rede sei.

Wenn dies zutrifft, untermauert es nachhaltig die Fehlerhaftigkeit der Überprüfung der Alternativstandorte.

f) FFH-VP – Ergänzende Stellungnahme

Auf S. 4 werden die geplante Gestaltung des Speicherteichs mit Flachufer und des zu schaffenden Sumpfbereichs sowie die Bepflanzung des Ufers der Lieser mit Gehölzen beschrieben. Neben der textlichen Festsetzung ist auch eine zeichnerische Darstellung erforderlich. Diese fehlt.

g) Landespflegerischer Begleitplan

Zu den Ungereimtheiten der Unterlagen zählen auch die Ausführungen über Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Eingriffswirkungen. Hier wird die bereits vollzogene Rodung von standortfremdem Nadelwald gem. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG Dauner Maare östlich der Liftrasse in einer Größenordnung von 600 m² angegeben.

Diese Darlegung wirft die Frage auf, wieso eine Kompensationsmaßnahme durchgeführt wurde für eine Maßnahme, die überhaupt noch nicht genehmigt ist! Sind hier Dienststellen in „vorausseilendem Gehorsam“ tätig geworden?

Über die hier erwähnten 600 m² Rodungsfläche hinaus wurden von der KV Daun im Zuge der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans der Dauner Maare östlich an die Skipiste angrenzende Nadelholzbestände gerodet. Diesbezüglich ist zu befürchten, dass die gerodeten Flächen vereinnahmt und irgendwann für den Wintersport genutzt werden. Dadurch ergäbe sich die groteske Situation, dass Flächen, die zur Pflege des NSG oder zur Kompensation des Eingriffs gerodet wurden, im Zuge von möglichen Erweiterungsmaßnahmen des Skibetriebs für die Nutzung des Eingriffs zur Verfügung stehen würden. Zwar verhindert dies z.Zt. ein künstlicher Erdwall, der jedoch bei Bedarf so schnell zu beseitigen ist, wie er aufgeschüttet wurde.

Zu 4. Zulässigkeit einer Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung

Die FFH-VP führt aus: „Bei der Bestimmung der Erhaltungsziele sowie des Schutzzweckes wird der in der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet `Dauner Maare` vom 11.04.1984 dargelegte Schutzzweck hilfsweise herangezogen“ (S. 7). Dennoch finden wesentliche Bestimmungen der NSG-VO keine Berücksichtigung.

Bereits als allererstes führt die NSG-VO vom 11.4.1984 in § 3 „Zweck der Unterschutzstellung“ an die „Erhaltung der durch pleistozänen Vulkanismus ausgeformten Vulkanlandschaft der Eifel mit 4 Maaren wegen ihrer geologischen Bedeutung, ihrer Einmaligkeit und hervorragenden Schönheit“. In der VO wird der Schutz der Landschaft als solcher und unabhängig von ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gefordert. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Landschaft an sich werden in den Unterlagen jedoch vollständig vernachlässigt.

Die FFH-VP sieht den Erfordernissen des Landschaftsschutzes dadurch Rechnung getragen, dass „durch die geplanten Maßnahmen keinerlei weitergehende technische Überprägung der Landschaft oder sonstige unzumutbaren Störungen von Fern- und Nahsichtbeziehungen im ästhetischen Wirkungsraum vorgenommen“ würden (S. 24).

Gerade aber Letzteres ist mit der Planung in erheblichem Ausmaß verbunden. Bisher verhindert ein Gehölzriegel um die Bergstation eine direkte Sichtbeziehung zwischen Wanderern, die zum Dronketurm wandern, und dem Skigelände. Mit der Verlängerung des Lifts und der damit einhergehenden Verlegung der Bergstation auf die gegenüberliegende Seite des Wanderweges müssten die Wanderer nicht nur unter dem Lift hindurchwandern, sie hätten nunmehr auch einen direkten Einblick auf die bisher abgeschirmten technischen Einrichtungen und die Skipiste selbst.

Als Begründung für die Liftverlängerung wird angegeben, dass damit „die bisher stattgefundenen Unfälle ... vermieden werden“ sollen (S. 7). Im Antrag des Ski-Club Daun von 2000 sind als Begründung zwar Schwierigkeiten beim Aussteigen an dieser Stelle, insbesondere für Anfänger und Kinder, erwähnt, aber keine Unfälle. Für die Einschätzung der Bedeutsamkeit der anscheinend zwischenzeitlich stattgefundenen Unfälle wäre daher eine Präzisierung dieser Unfälle nach Zahl und Schwere unbedingt erforderlich.

Die Antragstellerin selbst prognostiziert für die kommenden Jahre Winter mit wenig Schnee. Die kunstschneebeschnete Skipiste würde sich daher über viele Tage hinweg als 16.000 m² großer weißer Fremdkörper in einer ansonsten jahreszeitlich gefärbten naturgeschützten Maarlandschaft präsentieren. Ein Zustand, der sich mit dem in der NSG-VO geforderten Erhalt der Einmaligkeit und hervorragenden Schönheit nicht in Einklang bringen lässt. Es sei denn, man deklariert dieses künstliche Gebilde und optischen Fremdkörper als zukünftige Einmaligkeit und hervorragende Schönheit des Naturschutzgebietes Dauner Maare!

Aus alledem geht hervor, dass das Vorhaben entgegen § 48 Abs. 1 Nr. 1a) LNatSchG nicht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Somit sind auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung nicht gegeben.

Wir haben weiter oben dargelegt, dass es in Anbetracht der klimatischen Verhältnisse und des Besucherverhaltens der Gäste in der VG Daun nicht gelingen wird, mittels der Installation von zwei Schneekanonen, die angestrebte „immense Steigerung der Bruttowertschöpfung“ incl. Vermeidung von Hotelschließungen usw. zu erreichen. Die Installation der Schneekanonen und der damit geringfügig erweiterte Skibetrieb würde finanziell in erster Linie und fast ausschließlich der Kasse des Ski-Clubs Daun zugute kommen. Dies ist jedoch ein Sachverhalt, der sicherlich nicht als „überwiegendes Wohl der Allgemeinheit“ einzustufen ist.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 48 Abs. 2 liegen somit ebenfalls nicht vor.

Der vorliegende Befreiungsantrag kann auch nicht losgelöst vom historischen Verlauf der Bemühungen zum Schutz der Dauner Maare bewertet werden.

Die Einmaligkeit und die sich daraus ergebende Schutzbedürftigkeit der Maarlandschaft wurde schon sehr früh erkannt. Wie BRAHMS, v. HAAREN, & LANGER darlegen, ermöglichte bereits 1912/13 eine Stiftung der Rheinprovinz dem Kreis Daun den Ankauf des Weinfelder Maares. Mit diesem Ankauf übernahm der Kreis die Verpflichtung, **das Gebiet in seinem damaligen Zustand zu belassen**. Die Schutzbemühungen wurden in der Folgezeit durch die Polizeiverordnung von 1927 ausgeweitet, die durch ihre Bestimmungen Veränderungen der Erdoberfläche sowie des Wasserspiegels verbot. (Vgl. BRAHMS; M., v. HAAREN, C. & LANGER, H. - 1986 - Naturschutzansprüche und ihre Durchsetzung; Ziele des Naturschutzes und Strategien zu ihrer Durchsetzung in empfindlichen Landschaften am Beispiel der Eifelmaare. Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Auch die NSG-VO von 1935 machte sich den Erhalt des Landschaftsbildes zu eigen und verbot „Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen und Sprengungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern“.

In den Jahren nach dem 2. Weltkrieg wurden mit zunehmender Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Freizeitanprüche an das Gebiet immer größer. In der o.a. Dokumentation wird ausführlich dargelegt, wie in den Folgejahren der behördliche Ermessensspielraum bei den Abwägungsprozessen „eindeutig zu ungunsten des Naturschutzes ausgelegt“ wurde. So entstanden ein Campingplatzes am Schalkenmehrener Maar und die Anlage eines Segelflugplatzes unmittelbar am bzw. teilweise im NSG, um nur zwei wesentliche Maßnahmen anzuführen.

Als 1969 die Dauner Maare einstweilig als NSG sichergestellt wurden, war trotz der unverändert bis dahin geltenden NSG-VO von 1935 am Mäuseberg der Wintersport aufgenommen und ein Schlepplift installiert worden. Die endgültige Unterschutzstellung von 1984 legalisierte dann diese zu Lasten des NSG verlaufene Entwicklung entweder durch Textfestsetzungen bzw. eine entsprechende Grenzziehung des NSG. BRAHMS, v. HAAREN & LANGER formulieren zu diesen Fehlentwicklungen zusammenfassend: „Innerhalb der Erholungsplanung fand eine Berücksichtigung der Naturschutzziele kaum statt“.

Eine Genehmigung der Beschneiungsanlage würde bedeuten, dass diese vor fast 20 Jahren getroffene Aussage heute eine neue, aktuelle Gültigkeit erlangen würde!

Trotz vorhandener Unterstützung, ist dabei die Beschneiungsanlage in der hiesigen Öffentlichkeit durchaus nicht unumstritten. Dies nicht alleine in Anbetracht der immensen Kosten, leerer Haushaltskassen und öffentlicher Verschuldung. Gerade aus Kreisen wintersportbegeisterter Menschen wird als Alternativprojekt zur Stärkung des Wintertourismus immer wieder die Errichtung einer Eishalle zur Sprache gebracht.

Die jüngste Sitzung des Rates der Stadt Daun am 22.12.2005 zeigte des Weiteren, dass das Vorhaben inzwischen auch nicht mehr die früher nahezu rückhaltlose Unterstützung dieses Gremiums besitzt. Nachdem von einem Ratsmitglied zahlreiche den Ratsmitgliedern bis dahin unbekannt Details der Planung (techn. Angaben, Anzahl beschneiungsgeeigneter Tage, Besucherzahlen usw.) vorgetragen worden waren, verweigerten mehrere Ratsmitglieder, die früher der Aufnahme einer entsprechenden Haushaltsposition in den städtischen Haushalt zugestimmt hatten, diesmal ihre Zustimmung durch Ablehnung bzw. Enthaltung.

Eindeutiges Ziel der geplanten Maßnahmen am Mäuseberg ist lt. Antrag der Stadt Daun „eine immense Steigerung der Bruttowertschöpfung“ (S. 6). Die Eifel Touristik GmbH legt dar, wie dies geschehen soll. Die ET sieht mit den beantragten Maßnahmen „die Eifel erstmals in der Lage sich gegenüber ihrem Hauptkonkurrenten auf dem niederländischen Markt, dem Sauerland auch im Winter zu positionieren“ (ET v. 23.10.03). Sie gibt im selben Schreiben weiterhin zu bedenken: „Die wintersportliche Entwicklung im Sauerland führt inzwischen auch zu einer Umorientierung der Gäste beim Sommerurlaub zugunsten dieser Konkurrenzregion der Eifel“.

Gegen welchen Mitbewerber man sich hier positionieren möchte, verdeutlicht ein Blick auf die Homepage der Sauerland-Skiclubs: Wesentlich günstigere natürliche und klimatische Bedingungen mit Höhen bis über 800 m, dazu 57 Skigebiete, 148 Skiliftanlagen mit 17 Beschneiungsanlagen und 172 Loipen für Langläufer weist der Mitbewerber auf, gegen den man sich positionieren will.

Will man sich gegen diesen Mitbewerber wirklich glaubhaft positionieren, sind weitere Maßnahmen auf dem Wintersportsektor am Mäuseberg unausweichlich. Sie werden daher auch schon in der Potentialanalyse ins Auge gefasst. Somit ist klar, dass die Beschneiungsanlage am Mäuseberg keineswegs „das Ende der Fahnenstange“, sondern lediglich einen Einstieg darstellen wird.

Aber selbst dann, wenn man nicht gar so hoch hinaus will, wird die zu erwartende Entwicklung weiterer Wintersportprodukte rund um die Beschneiungsanlage zu weiteren Konflikten mit der Naturschutzgesetzgebung führen. Der benachbarte Flugplatz Senheld ist ein beredtes Beispiel dafür, wie eine solche Entwicklung verläuft. Dort mauserte sich unter Hintanstellung von Naturschutzinteressen im bzw. am NSG Dauner Maare ein kleiner Segelflugplatz mit Windenschlepp auf Naturpiste über viele kleine Zwischenstationen aus Vereinsinteressen, angeblichen wirtschaftlichen Zwängen oder Sicherheitserwägungen im Laufe der Zeit zu einem Flugplatz für Motorflugzeuge mit Asphaltpiste und Segelflugbetrieb im Schleppstart.

Mit der Aufnahme des Skibetriebs hat auch am Mäuseberg eine vergleichbare Entwicklung vor einiger Zeit bereits begonnen. Nach der Aufnahme des Skibetriebs folgte als Nächstes die Installation eines Tellerlifts. Dieser wurde sodann durch den leistungsfähigeren Ankerliftlift ersetzt. Eine Flutlichtanlage kam hinzu. Die zusätzliche Errichtung einer Skihütte kennzeichnet die Folgerichtigkeit der Entwicklung. Nun sollen angebliche Sicherheitsbedenken eine Verlängerung des Lifts erforderlich machen. Die Steigerung der Bruttowertschöpfung erfordert eine umfangreichere Nutzung der Winterzeit und somit den Einsatz von Schneekanonen. Die Forderung, einen größeren Parkplatz in der Nähe des Skigebietes zur Lenkung des ruhenden Verkehrs zu errichten, wird der bereits jetzt absehbare nächste Schritt sein. Die nächsten Forderungen z.B. hinsichtlich einer Verbesserung der Infrastruktur oder einer noch besseren Ausnutzung des Geländes oder gar einer Ausweitung des Angebotes im Hinblick auf die beabsichtigte Positionierung gegenüber dem Mitbewerber Sauerland dürften folgen.

An dieser Stelle ist die Frage zu stellen, ob die Summationswirkung der zahlreichen bisherigen Eingriffe überhaupt noch im Einklang mit den Schutzbestimmungen des NSG Dauner Maare steht. Neben den bisher vorhandenen Angeboten in Form von Badeanstalten, Bootsbetrieb, Angelsport, Campingplatz, Flugbetrieb auf dem teilweise im NSG liegenden Flugplatz Senheld, Servicepark des ADAC für die Eifel-Ralley auf dem Flugplatz Senheld, Mountain-Bike-Veranstaltungen, Sommerkonzert, Nutzung der Skihütte für private Feiern auch außerhalb der Skisaison (!) nun auch noch eine de facto Ausweitung der Skisaison auf einer Kunstschnepiste!

Die vor Jahrzehnten begonnene Erschließung der Dauner Maare für den Fremdenverkehr führte in der Folgezeit zu erheblichen Belastungen der Natur und zu ständigen Konflikten mit der Naturschutzgesetzgebung. Letztendlich wurde der Naturschutz bei den wesentlichen Entscheidungen auf Grund des Ermessensspielraums der Behörden hintangestellt. Dazu führen BRAHMS, v. HAAREN & LANGER aus: „Der gesetzlich verankerte, sehr weit gefasste Ermessensspielraum wurde dementsprechend durch die politischen Entscheidungsträger so beeinflusst, dass Abwägungen häufig zuungunsten des Naturschutzes verliefen, zum Teil sogar gegen die Bestimmungen des Landespflegegesetzes verstießen. Dies war besonders dann der Fall, wenn der Naturschutz sich gegen starke Interessensansprüche durchsetzen musste.“

Wir sind überzeugt, dass eine eventuell erteilte Befreiung einer richterlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Hier sei auch noch darauf hingewiesen, dass in einer weiteren Hinsicht rein formal die Unterlagen nicht den Ansprüchen genügen. So trägt z.B. die FFH-VP lediglich die Unterschrift des Sachbearbeiters des erstellenden Büros, nicht aber die erforderliche Unterschrift des Bürgermeisters der Stadt Daun. Die Ergänzungen zur FFH-VP tragen zwar die Unterschriften des Bürgermeisters. Sie weisen jedoch ein Unterschriftsdatum auf, das z.T. mehrere Monate vor dem Fertigstellungsdatum durch das Planungsbüro liegt.

Zu 5. Inanspruchnahme öffentlicher Mittel

Die Installation der Schneekanonen wird seitens des Ski-Clubs bzw. der Stadt bereits seit mehreren Jahren betrieben. Im Haushalt der Stadt Daun wie auch im Haushalt der VG Daun waren daher für diesen Zweck in den zurückliegenden Jahren jeweils 39.000 € in die jeweiligen Haushalte eingestellt worden. Ebenso für das Jahr 2006. Zusätzlich sind inzwischen schon diverse Planungskosten (FFH-VP durch das Büro Karst, Gutachten der Wasser und Boden GmbH, Planung der Firma HSI) angefallen, die ebenfalls die öffentlichen Haushalte belasten. Für eine Realisierung des Vorhabens zu einem früheren Zeitpunkt hätten nach Darlegung des Vertreters des Ski-Clubs Mittel aus dem Leader-Plus-Programm in Anspruch genommen werden sollen.

Wenn auch die Vertreter des Ski-Clubs in dem Gespräch am 14.12.05 keine konkreten Aussagen machten, wie nunmehr die sich inzwischen auf über 610.000 € belaufende Gesamtsumme finanziert werden soll, so kann man davon ausgehen, dass über die von Stadt und VG bisher erbrachten Planungskosten und den in die Haushalte eingestellten Summen hinaus weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden sollen.

Bezeichnenderweise befürworten zwar Hotels, Gaststätten und Tourismusbranche das Vorhaben insgesamt, sind aber nicht bereit, sich selbst an den Investitionen zu beteiligen. So weist beispielsweise die WFG in ihrem Schreiben vom 29.10.03 ausdrücklich darauf hin, dass „aus dieser Stellungnahme kein Anspruch auf eine spätere Mitfinanzierung durch die WFG in Form eines Zuschusses hergeleitet werden kann“ (Anlage 10).

Ein Exkurs über den Zustand der öffentlichen Haushalte erübrigt sich an dieser Stelle. Es ist jedoch inakzeptabel, dass öffentliche Haushalte, die kaum noch in der Lage sind, ihren Pflichtaufgaben nachzukommen, eine derart fragwürdige Vorhaben mitfinanzieren sollen.

Der NABU wird sich erlauben, den Bund der Steuerzahler auf die Problematik hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen